

beschränkt. Aber selbst im Statusprozeß ist es m. E. unzulässig, lediglich unbestimmten, durch keinerlei objektive Umstände unterstützten Andeutungen des Inanspruchgenommenen auf Mehrverkehr nachzugehen. Das Statusverfahren ist wohl ein Verfahren, das von den bisherigen gesetzlichen Regelungen am geeignetsten dafür ist, die objektive Wahrheit zu erforschen. Es hieß aber diesen Grundsatz überspitzen und gleichzeitig den Grundsatz der Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes in sein Gegenteil verkehren, wollte man nun zu seinen Ungunsten — etwa nach dem Prinzip: „Das nichteheliche Kind muß auf jeden Fall wissen, wer sein wirklicher Vater ist, und wenn dabei auch seine Unterhaltsansprüche in Frage gestellt werden“ — von Amts wegen Ermittlungen anstellen, für die keinerlei Veranlassung besteht.

Inwieweit dieses oder jenes Vorbringen des Inanspruchgenommenen eine Vernehmung der Kindesmutter oder eine Anordnung gutachtlicher Beweisaufnahme rechtfertigt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts, die sich jedoch nicht auf spießhafte Moralpaukerei, sondern auf die sittlichen Anschauungen aufklärer, von Ausbeutung befreiter Menschen zu stützen hat

Karl Hintze,
Richter am Obersten Gerichte

Bücher

Interessante Verkehrsunfälle und ihre Lehren. Schriftenreihe „Der Deutsche Straßenverkehr“ (Heft 2). Verlag „Die Wirtschaft“, Berlin 1954. 47 S.; Preis 0,80 DM.

Das vorliegende Heft ist nicht nur für unmittelbar am Straßenverkehr beteiligte Kraftfahrer von Interesse und Bedeutung. In der Broschüre wird über 14 Strafverfahren aus den letzten Jahren berichtet, die sehr geeignet sind, den bei den Verkehrsgerichten tätigen Richtern Sachkenntnisse zu vermitteln. Die einzelnen Fälle, die deshalb besonders lehrreich sind, weil das tatsächliche Geschehen leicht verständlich wiedergegeben und durch Skizzen erläutert wird, beschäftigen sich z. B. mit folgenden Fragen:

Was ist ein technisch unabwendbares Ereignis?

War das Eintreten einer bestimmten technischen Störung vor-ausschlagbar?

War das den Unfall verursachende Fahrzeug vor Antritt der Fahrt in Ordnung?

Warum ist der Kraftfahrer allein verantwortlich?

Wann hat ein Zeuge einen einwandfreien Sichtwinkel?

Hat der Kraftfahrer das Verkehrsbild falsch oder richtig gewürdigt?

In einer Tabelle wird die Wirkung des Alkohols auf Grund des Blutalkoholgehaltes sowie die davon ausgehende Verkehrsgefährdung und in einer weiteren Tabelle die Reaktionswege bei verschiedener Reaktionszeit und Fahrgeschwindigkeit dargestellt.

Die bei den Verkehrsgerichten tätigen Richter werden diesem Heft zweifellos auch Anregungen entnehmen, wie sie die aus ihrer Arbeit gezogenen Lehren für die Hebung der allgemeinen Verkehrsdisziplin nutzbar machen können. Jedes Verfahren, das ein strafbares Verhalten im Verkehr zum Gegenstande hat, muß zur ersten Mahnung, zum eindringlichen Appell für verkehrsrichtiges Verhalten werden. Deshalb müssen die Urteile in Verkehrssachen von besonderer Überzeugungskraft sein. Die Broschüre gibt in dieser Beziehung gute Anleitung und sollte deswegen von allen Richtern in Verkehrssachen gründlich durchgearbeitet werden.

Dr. Reinhold Witholz: Verhalten und Feststellungen nach Verkehrsunfällen. Fachbuchverlag GmbH., Leipzig 1952. 79 S.; Preis: 1,75 DM.

Die von Rechtsanwalt Dr. Witholz verfaßte Broschüre ist ein kurzes, aber inhaltsreiches Handbuch über das Verhalten und die notwendigen Feststellungen nach Verkehrsunfällen. Es wendet sich zwar zunächst unmittelbar an Kraftfahrer und an die bei den Verkehrsunfallbereitschaften der Volkspolizei tätigen Sacharbeiter, aber auch die Richter bei den Verkehrsgerichten sollten nicht versäumen, sich über den Inhalt dieses Heftes zu informieren.

Der Verfasser beschreibt — ausgehend vom Verhalten eines Kraftfahrers unmittelbar nach einem Verkehrsunfall — die Arbeit der Verkehrsunfallbereitschaft, die polizeiliche Skizze

und die Unfallfotografie. Das Heft enthält ferner zur Ermittlung der Geschwindigkeit aus der Bremsspur Tabellen über durchschnittliche Bremswege und Reaktionszeiten bei verschiedenen Geschwindigkeiten. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit Berechnungen auf Grund der Alkoholblutprobe.

Wertvoll sind die Bemerkungen über die Anfertigung von Hand- und maßstabgerechten Skizzen. Eine Übersicht über die Signaturen für Verkehrsunfallskizzen vermittelt die erforderlichen technischen Kenntnisse zum Lesen solcher Skizzen. Zahlreiche Fotografien vervollständigen das Handbuch.

Karteibuch des Verkehrsrechts. Herausgegeben vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1954. Grundwerk mit fünf Nachträgen: 1256 S.; Preis (einschl. 3 Ordner): 33,05 DM (wird in einem späteren Heft besprochen werden).

Rolf H e d e l,
Ministerium der Justiz

Prof. Dr. med. Hanns Schwarz: Über Rauschgiftsüchten. Arbeitsgemeinschaft medizinischer Verlage GmbH. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle (Saale) 1953. 48 S.; Preis: 2,75 DM.

Das Heft gibt einen ausgezeichneten Überblick über die neuesten Anschauungen und Untersuchungen über das Suchtproblem. Da strafbare Handlungen Rauschgiftsüchtiger in der Praxis immer noch eine gewisse Rolle spielen, erhält die Besprechung in dieser Zeitschrift ihre Berechtigung. Allerdings ist erfreulicherweise festzustellen, daß die Kurve der Rauschgiftsüchtigen seit 1948 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erheblich abgefallen ist. Aus dem statistischen Material ergibt sich aber weiter die schmerzliche Tatsache, daß ein großer Teil der Süchtigen — nach einem Bericht sogar 76% — aus Angehörigen des Gesundheitswesens, vor allem Ärzten und Krankenschwestern, besteht.

Unter Rauschgiftsüchtigen versteht man diejenigen Menschen, die dauernden Giftmißbrauch treiben, nicht jedoch die chronischen Alkoholisten. Der Verfasser gibt eine Vielfalt von Faktoren an, die eine Rauschgiftsucht beim Menschen auslösen können, darunter exogene (durch äußere Einflüsse entstandene) und endogene (aus der besonderen Anlage des Körpers heraus). Schwarz faßt das Problem u. a. in folgender Formel zusammen: „Erst das Gift macht den süchtigen Menschen zum Rauschgiftkranken, erst der Süchtige macht ein Medikament zum Rauschgift“. Während früher der Morphinismus im Vordergrund stand, gibt es heute neben dem Morphin und seinen Abkömmlingen eine große Anzahl anderer suchterzeugender Arzneimittel. In erster Linie sind es schmerzstillende Arzneimittel, die eine den Arzt und Psychiater beschäftigende Sucht hervorrufen, vor allem das Dolantin, das Polamidon, das Cliradon, das Pervitin u. a. Interessant ist die Tatsache, daß bei den meisten Süchtigen ein außergewöhnlicher Hang zu starkem Kaffee gefunden wird.

Welche Schlußfolgerungen sind nun hieraus, insbesondere aus der Lektüre des Kapitels „Forensische Fragen“, für die Praxis der Richter und Staatsanwälte zu ziehen? Im allgemeinen hat es sich ja durchgesetzt, daß jeder Süchtige, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, durch einen Psychiater zu begutachten ist, zumal der Süchtige erst nach einer entsprechenden Entziehungskur haftfähig wird. Schwarz bejaht im allgemeinen bei typischen Suchtverbrechen, wie Rezeptfälschungen, Morphiniebstahl usw., die Annahme des § 51 Abs. 2 StGB. Eine völlige Unzurechnungsfähigkeit kann jedoch bei Auftreten einer durch Gifte hervorgerufenen Geisteskrankung (toxische Psychose), z. B. nach Mißbrauch von Dolantin und Pervitin, angenommen werden. Schließlich wird auf die Fälle vorgetäuschter Süchtigkeit hingewiesen sowie auf die Möglichkeit, daß sich der Täter zwecks Enthemmung oder Auflockerung vor der längst geplanten Ausführung einer Straftat Gifte zuführen kann. Damit ergibt sich eine andere forensisch-psychiatrische Stellungnahme. Soweit der Täter Arzt oder Krankenschwester ist und trotz mehrfacher Entziehungsbehandlung immer wieder rückfällig wird, sollte man nicht zögern, ein Ruhen oder gar die Entziehung der Approbation bzw. die Aufgabe des Berufes zu fordern.

Dem Juristen, der sich mit der Untersuchung von Straftaten Rauschgiftsüchtiger zu befassen hat, wird dieses Heft, insbesondere wegen der vielen Beispiele aus der Praxis, eine interessante Lektüre sein.

Dr. med. Günter H e s s e. Berlin

Die Redaktion bittet, bei Einsendung von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte — wenn möglich, in zwei Exemplaren — einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigerrand versehen sind.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postcheckkonto: 1400 25.
Chefredakteur: Hilde Neumann, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93. Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM. Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: (505) MDV Druckhaus Michaelkirchstraße.